

B-11

Titel Echte Mitbestimmung auch an Schulen

AntragstellerInnen Ludwigsburg

Zur Weiterleitung an SPD-Fraktion im Landtag

angenommen mit Änderungen angenommen abgelehnt

- 1 Echte Mitbestimmung in Schulen
- 2 Laut der SMV-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist es die Aufgabe der Schülermitverantwortung
- 3 (SMV), die Interessen der Schülerschaft, die sich aus dem Schulleben ergeben, zu vertreten. Trotzdem sind
- 4 SchülerInnen im Schulgesetz sowie in der SMV-Verordnung benachteiligt.
- 5 Um dies zu ändern müssen die betreffenden Gesetze angepasst werden:
- 6 Stärkung der SMV
- 7 Die Interessen von SchülerInnen enden nicht an der Schultür: die Ausgestaltung von ÖPNV und Radwegen
- 8 und Baumaßnahmen an Schulgebäuden sind nicht die einzigen allgemeinpolitischen Angelegenheiten, die die
- 9 Schülerschaft unmittelbar betreffen. Momentane Regelungen beschränken den Handlungsspielraum der SMV
- 10 und hindern sie daran, ihre Interessen zu vertreten.
- 11 Die SMV muss daher ein allgemeinpolitisches Mandat erhalten.
- 12 Der Zugang zu Informationen ist in der Schule sehr ungleich verteilt. Die Schülerschaft darf, sofern sie nicht
- 13 ausdrücklich eingeladen ist, nicht an Lehrerkonferenzen teilnehmen, während Elterngruppe in der Schulkon-
- 14 ferenz dies zum Teil erlaubt ist. Die VerbindungslehrerInnen dürfen hingegen immer an Sitzungen des Schü-
- 15 lerrats teilnehmen. Dadurch ist es deutlich schwieriger für die Schülerschaft, ihre Interessen zu vertreten und
- 16 durchzusetzen.
- 17 Die SchülerInnengruppe in der Schulkonferenz soll der Gesamtlehrerkonferenz (GLK) – so wie die Eltern jetzt
- 18 – Vorschläge zu Themen machen können, bei denen die Zustimmung der Schulkonferenz nötig ist. Diese Vor-
- 19 schläge müssen von der GLK beraten werden. Die Schülergruppe soll an diesen Beratungen teilnehmen dür-
- 20 fen.
- 21 Bei Sitzungen des Schülerrats soll es die Möglichkeit geben, einen Teil der Sitzung nicht-öffentlich zu gestalten
- 22 und die Verbindungslehrer von diesem Teil auszuschließen.
- 23 Der Schülerrat soll den Schulleiter per Mehrheitsbeschluss zu seinen Sitzungen einladen können. Der Anlass
- 24 für die Einladung muss dem Schulleiter mitgeteilt werden. Er ist verpflichtet, dieser Einladung zu folgen.
- 25 Stärkung der Schulkonferenz
- 26 Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Gremium von Lehrerschaft, Schülerschaft und Eltern. Trotzdem ist ihr
- 27 Einfluss auf die Schul- und Hausordnung, das zentrale Regelwerk jeder Schule, sehr eingeschränkt, da sie den
- 28 Vorschlag der GLK nur annehmen oder ablehnen kann.
- 29 Das Erlassen der Schul- und Hausordnung sowie der Pausenordnung soll Aufgabe der Schulkonferenz
- 30 sein.
- 31 Auch innerhalb der Schulkonferenz ist die Schülerschaft in einer geschwächten Position, da sie im Gegensatz
- 32 zu Eltern und Lehrerschaft keinen stellvertretenden Vorsitzenden der Schulkonferenz stellt. Dadurch sind sie
- 33 nicht in die Planung und Einberufung von Sitzungen eingeschlossen.

- 34 Die SchülersprecherIn soll gleichberechtigt mit der Elternbeiratsvorsitzenden stellvertretende Vorsitzende der
- 35 Schulkonferenz sein.